

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1201-02

Federführend:
III Senatorin

Status: öffentlich

Datum: 13.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Verfasser: Bansemer, Heike

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar (geänderte Fassung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar in geänderter Fassung. Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Die Vorlage 2015/1201-01 Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar wurde in der Bürgerschaftssitzung vom 29.10.2015 in den Rechnungsprüfungsausschuss zurückverwiesen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2015 wurde für Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten (Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle) folgende Formulierung der Bürgerschaft empfohlen: „nur sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist, nach Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss“.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar 1

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle neu

Anlage 2 – Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.08.2014

Anlage 3 – Kassenbuch

Anlage 4 – Verwendungsnachweis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 23 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) i.V.m. der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom _____ folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck

1. Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Aufgaben.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen ergeben sich im Einzelnen aus der Kommunalverfassung M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar sowie in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den jeweils geltenden Fassungen ausgestaltet.
3. Die Hansestadt Wismar gewährt den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen.
4. Eine Unterstützung durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - eine Unterstützung der Fraktion für Aufgaben darstellen, die der Bürgerschaft als Ganzes zukommen,
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen würde,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits durch § 27 KV M-V i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwandsarten wird durch die gültige KV-DVO, die Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) und die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage 2) bestimmt.

§ 2

Zuwendungsanspruch

Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Bürgerschaftspräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3

Geld- und Sachleistungen

1. Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt.
2. Über die Höhe der Geldleistungen beschließt die Bürgerschaft. Die Zahlung erfolgt anteilig pro Monat zum 1. Werktag auf die bekannten Konten der Fraktionen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die finanziellen Zuwendungen gliedern sich derzeit auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30.10.2014 (VO/2014/1006-01) in

- einen Sockelbetrag von 5.000,- € je Fraktion /Jahr
- eine Zuwendung von 2.000,- € je Fraktionsmitglied/Jahr.

3. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen unterliegen mögliche Zinsgewinne ebenfalls der sich aus dem Zuwendungszweck ergebenden Zweckbindung.
4. Als Sachleistungen stellt die Hansestadt Wismar den Fraktionen Geschäftszimmer einschließlich Inventar, Computer, Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung (sogenannte Erstausrüstung). Die laufenden Telefon- und Internetkosten sowie anfallende Ersatzbeschaffungen für Computer und sonstige Ausstattung (Möbel, technische Geräte) werden durch die Fraktionen getragen.
Laufende Reinigungs- und Unterhaltungsaufwendungen der Fraktionsräume werden durch die Hansestadt Wismar übernommen. Für Veranstaltungen der Fraktionen können Räumlichkeiten der Hansestadt Wismar genutzt werden.
5. Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Erfassung des Inventars regelt sich nach der Dienstanweisung Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Jede Bestandsveränderung ist lt. Dienstanweisung zu erfassen und anzumelden.
6. Die in Punkt 2 genannten Zuwendungen sind als Aufwendungsersatz für Personal- und Sachkosten zu verstehen, der aus Gründen der Praktikabilität vorab in pauschalierter Form gezahlt wird.

7. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit der Fraktionsmitglieder.
 - b) Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
 - c) Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
 - d) Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.

§ 4 Haushaltsführung

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für das Führen der Bücher ist Das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.

Bei notwendigen Beschaffungen (Büro- und technische Ausstattung) aller Art sind die Vergaberichtlinien und die entsprechende Dienstanweisung der Hansestadt Wismar zu beachten.

2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge) (Anlage 3) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Hansestadt Wismar finanziert werden, zu führen.
Hinsichtlich der Belegführung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
- Verträge bzw. Vereinbarungen sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
- Bei Ausgaben für Anzeigen und eigenen Druckerzeugnissen

wie z.B. Fraktionszeitungen ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/Druckerzeugnisses beizufügen.

3. Alle Sachmittel über 60,- € netto sind zu inventarisieren. Dazu sollen von den Fraktionen Inventarlisten geführt werden. Die Geschäftsführer oder Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich.
Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für diesen zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht anderweitig darüber verfügt werden darf.
4. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion unverzüglich an das Büro der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zu übergeben.

§ 5

Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen.
Dem Verwendungsnachweis sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten etc.) und eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen (Siehe DA Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar).
2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit und die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben.
3. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
4. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schriftlich zu äußern. Dazu kann der Ausschuss die Fraktionen zu hören.
6. Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 6

Rückerstattung

Abschlagsweise erhaltene Mittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuerstatten bzw. bei einem Weiterbestehen der jeweiligen Fraktion mit künftigen Zahlungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

§ 7

Abwicklung

1. Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt.
2. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Hansestadt Wismar abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
3. Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Hansestadt Wismar zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Bürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle
- Anlage 2 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
- Anlage 3 - Kassenbuch
- Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Anlage 1

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)

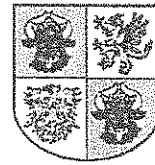
Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabebezeichnung nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit dieser Aufgabe nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Bürgerschaft. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	Doppelentschädigung, Abgeltung nach § 27 KV M-V
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Bewirtungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen, ggf. kleinerer Imbiss, keine Trinkgelder
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie PC, Drucker ...) einschl. Wartung	ja	§ 4 Pkt. 3 der Richtlinie ist zu beachten.
Bürobedarf (z.B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	vorrangig ist auf Bestände der Verwaltungsbibliothek zurückzugreifen
Fortbildung	ja	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Landkreises und/oder der Fraktion beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. b) keine eigenen Veranstaltungen
Gehalt/Honorar für Fraktionsbedienstete, Geschäftsstellenpersonal	ja	Bezahlung nur für Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben Hinsichtlich der Höhe der Vergütung sollen die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschritten werden. § 3 Abs. 7 ist zu beachten.
Gesellige Veranstaltung (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrs-	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben

empfänge)		
Geburtstagsgeschenke	nein	ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren
Glückwunschkarten/ Blumen	ja	<i>Blumen, Präsente anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen pro Jahr max. 100,00 € je Fraktion, ab 10 Fraktionsmitglieder max. 10 € je Mitglied, Glückwunschkarten sofern keine Werbung oder Repräsentation</i> Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	<i>Ausgaben entsprechend des Landesreisekostengesetzes für eine Klausurtagung je Fraktion und Jahr, deutliche Trennung von Parteiarbeit</i>
Kontoführungsgebühr	ja	
Kränze, Blumen bei Trauerfällen	beschränkt	angemessene Aufwendungen der Fraktion (Würdigung ehrenamtliches Wirken). Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig. Falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung. Falls Themen, die nicht die Fraktionsarbeit zum Inhalt haben überwiegen, werden die Ausgaben insgesamt nicht anerkannt. Gegen die Verwendung eines Logos der hinter der Fraktion stehenden Partei bestehen keine Bedenken, wenn die Fraktion als Herausgeber eindeutig erkennbar ist. Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird. Als Anhalt wird ein Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	
Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten	beschränkt	Nur sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist, nach Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss
Reisekosten im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	beschränkt	Reisekosten werden üblicherweise durch Leistungen nach der Entschädigungsverordnung abgegolten. Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals,

		soweit es nicht Bürgerschaftsmitglieder oder sachkundige Einwohner sind, werden nach dem Landesreisekostenrecht gewährt und sind in den Zuwendungen enthalten. Dabei muss der Bezug zur Fraktionsarbeit nachgewiesen werden.
Repräsentation der Hansestadt Wismar z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Bürgermeisters bzw. Bürgerschaftspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)
Spenden, Beiträge an Fördervereine	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung	nein	
Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken	nein	

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



RE: 05. SEP. 2014
7.5.11a 16.
S

RPA.

4.4.14

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinden und Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern
Bürgermeister/Landräte/
Vorsitzende der Gemeindevertretungen
Kreistagspräsidenten

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindetag M-V /Landkreistag M-V
Bertha-v.-Suttner-Str.5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick
Telefon: +49 385 588-2304
Telefax:
E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: - II 300-172.432
Datum: Schwerin, 05.08.2014

Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke.

Im Interesse des rechtssicheren Umgangs mit Fraktionsmitteln werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport folgende Hinweise gegeben:

I. Präsente und Kranzspenden

Das anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen erfolgende Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von Städten und Landkreisen wahrgenommen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Um die zulässige Einrichtung und gesonderte Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltstitels sowie mögliche Diskussionen hinsichtlich der parteipolitischen Ausgewogenheit derartiger Präsente zu vermeiden, wird es als vertretbar erachtet, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in geringem finanziellem Umfang dezentral durch die Fraktionen unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten kommunalen Fraktionszuwendungen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Verfahrensweise einheitlich von allen Fraktionen der Bürgerschaft befürwortet wird. Hinsichtlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel ist ein Betrag, der 100 EUR jährlich für jede Fraktion bzw. bei größeren Fraktionen 10 EUR/Jahr und Mitglied nicht übersteigt, nach hiesiger Auffassung angemessen. Aus Praktikabilitäts- und Pietätsgründen wird es als vertretbar erachtet, Aufwendungen für Kranzspenden von dieser Betragsgrenze auszunehmen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Mitteln, die aus Beiträgen/Umlagen der Fraktionsmitglieder stammen, ist selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich.

Es wird empfohlen, dass sich die Vertretungskörperschaften bei ihrer Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln sowie die Bürgermeister und Landräte bei der Ausübung ihrer Kompetenz nach § 33 bzw. § 111 KV M-V an dieser Auffassung orientieren.

Der Runderlass vom 27.05.2008 – Az. II 300-172.432 – wird aufgehoben.

II. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern im Rahmen von Fraktionssitzungen und sonstigen Fraktionsveranstaltungen:

Kosten für die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern sind generell der persönlichen Lebensführung zuzurechnen und eröffnen sich damit prinzipiell weder einer Kostenerstattung durch Leistungen der Entschädigungs-VO (Auslagenersatz) noch aus Fraktionszuwendungen. Lediglich wenn seitens der Stadtvertretung/des Kreistages ein Beschluss

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

gefasst wird, während der Sitzungen der kommunalen Gremien generell Kaltgetränke, Kaffee und ggf. einen kleineren Imbiss bereitzustellen, begegnet es keinen Bedenken, die Fraktionen hinsichtlich der Beschaffung und Bezahlung dieser Erfrischungen für die Fraktionssitzungen gleichsam als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen und aus Vereinfachungsgründen die Bezahlung über die Fraktionszuwendungen abzuwickeln.

Sofern von Fraktionen Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, kommt eine finanzielle Unterstützung aus kommunalen Fraktionszuwendungen oder sonstigen Haushaltsmitteln der Kommune rechtlich nicht in Betracht.

Die im üblichen Rahmen erfolgende Beköstigung von Gästen (Journalisten, Referenten oder Sachverständige) im Rahmen von Fraktionsveranstaltungen kann dagegen stets aus Fraktionszuwendungen erfolgen, soweit die Kosten dieser Veranstaltungen wegen eines Bezugs zu den Fraktionsaufgaben insgesamt aus Fraktionsmitteln beglichen werden können. Die Bewirtungskosten stellen in diesen Fällen einen Bestandteil der Veranstaltungskosten dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lappat

Kassenbuch (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge)

Kassenbuch der Fraktion

[illegible]

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Einnahmen		
aus Fraktionszuwendungen HHJ	€	
Sonstige Einnahmen	€	
Einnahmen gesamt		€
Ausgaben		
davon investive Ausgaben	€	
Personalausgaben	€	
Sachausgaben		
dar. Geschäftsbedarf	€	
Bücher/Zeitschriften	€	
Reisekosten	€	
Seminare/Beratungen	€	
Sonstiges	€	
Ausgaben insgesamt		€
Differenz		

Plausibilitätsnachweis für das Haushaltsjahr

Anfangsbestand Konto + Anfangsbestand Barkasse + Einnahmen HHJ - Verwendung HHJ - Rückerstattung Vorjahr Summe		€
Endbestand Konto + Endbestand Barkasse Summe		€

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar wird hiermit versichert.

.....
Ort, Datum

.....
Fraktionsvorsitzender